

Neue Zürcher Zeitung

«System GAV»: wenn die Sozialpartner die Arbeitnehmer schröpfen

Nimmt man den Arbeitnehmern Geld weg, sollte klar sein, wofür es verwendet wird. Doch bei allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen sind die Geldflüsse schwer nachvollziehbar. Darauf deutet auch ein brisantes Gerichtsurteil.

Christoph Eisenring, Stefan Häberli

01.04.2021, 05.30 Uhr



Mitarbeiter von Temporärfirmen müssen einen Teil des Lohnes an die Sozialpartner abliefern.

Goran Basic / NZZ

René Bugmann nimmt kein Blatt vor den Mund. Bürokraten zerstörten eine einst blühende Branche, schimpft er. Bugmann ist Inhaber der kleinen Temporärfirma Delphin Teamwork in Uster. Er hat über mehrere Jahre die sogenannten Vollzugskostenbeiträge nicht bezahlt. Mit diesen finanzieren die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände den gemeinsamen Vollzug des

Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für den Personalverleih. Die paritätische Kommission kontrolliert etwa, ob die Firmen die Arbeitsbedingungen einhalten. Oder sie bezahlt Mitarbeitern der Branche Weiterbildungen.

Der Bundesrat hat den GAV Personalverleih erstmals 2012 für allgemeinverbindlich erklärt. Dies zwingt Firmen wie Delphin Teamwork, die nicht dem Branchenverband Swisstaffing angehören, in das GAV-Korsett. Sie müssen den Angestellten die erwähnten Vollzugskostenbeiträge vom Lohn abziehen und an einen Verein überweisen. Genau das hat Delphin Teamwork nicht getan – und damit eine Klage provoziert.

Bugmann ist mit seinen Vorwürfen nicht zimperlich: Dieser GAV fülle auf Kosten der Temporärarbeiter die Kassen der Sozialpartner mit Millionen, poltert er. Tatsächlich nimmt der Verein Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih (PVP) viel Geld ein: 2019 waren es über 56 Mio. Fr.

Erfolg des Aussenseiters vor Gericht

Ist Bugmann ein unsolidarischer Querulant, der sein Scherflein nicht beitragen will zu einem GAV, an den Hunderte Firmen und über 386 000 Arbeitnehmer gebunden sind? Der Firmeninhaber führt jedenfalls einen verbissenen Kampf gegen den GAV Personalverleih und dessen Institutionen. Damit beschäftigt Bugmann seit Jahren auch die Gerichte. Vor dem Bundesgericht ist er 2018 allerdings abgeblitzt, als er den GAV ganz bodigen wollte.

Was wirft er dem Verein vor, der für die Sozialpartner den GAV umsetzt und die Beiträge einzieht? Bugmann kritisiert, dass von der Lohnsumme ein Prozent abgezwickelt werde, ohne dass es angemessene Gegenleistungen gebe. Die Beiträge seien unverhältnismässig. Zudem werden den Mitgliedern von den Gewerkschaften und Swisstaffing die Vollzugskostenbeiträge grösstenteils zurückerstattet. Sie würden schon Mitgliederbeiträge zahlen, heisst es zur

Begründung. Bugmann sieht darin jedoch eine übermässige Benachteiligung der Aussenseiter.

Im Streit des Vereins mit der Delphin Teamwork liegt nun ein erstes Urteil vor: Das Handelsgericht Zürich hat im Dezember entschieden, dass die Temporärfirma nur ein Fünftel der Beiträge schuldet. Der Verein muss also auf 80% der eingeklagten Summe verzichten – zumindest vorerst. Bugmanns Argumente sind somit ernst zu nehmen.

Denkzettel für Sozialpartner

Das Verdikt sollte dem Verein zu denken geben: «Wer sich mit dem Vorwurf eines Aussenseiters konfrontiert sieht, die geforderten GAV-Beiträge seien zu hoch und verletzen übergeordnetes Recht, darf sich mit den Einwänden der Gegenseite nicht bloss kursorisch auseinandersetzen.» Der Kläger habe seine Einnahmen und Ausgaben und die Verwendungszwecke darzulegen, um seine Forderung zu begründen, heisst es im Urteil.

Der Verein konnte dem Gericht somit nicht plausibel genug nachweisen, dass das Geld auch wirklich für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt und Aussenseiter nicht benachteiligt werden. Im Urteil wird auch daran erinnert, dass die Aufsichtsbehörde, das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), den Verein bereits einmal gerügt hat. Es seien damals Verwendungszwecke aufgelistet worden, die nicht mit Beiträgen aus allgemeinverbindlichen GAV finanziert werden könnten.

Der Verein hält die kritisierten Punkte für ausgeräumt, wie er auf Anfrage erklärt: Es sei um Aufwendungen des Branchenverbands Swisstaffing und der Gewerkschaften für den Vollzug des GAV gegangen. Einen Teil dieser Kosten könnten diese Vertragsparteien nun gegen einen Nachweis geltend machen. Deren Aufwände seien im Übrigen höher als der bezahlte Ausgleich, wird betont. Damit wollen die Sozialpartner den Spiess argumentativ umdrehen: Aus dieser Optik sind es Aussenseiter wie Delphin Teamwork, die profitieren.

Der Verein, Swisstafing und die Gewerkschaften sind personell, organisatorisch, räumlich und finanziell so eng verwoben, dass sich die Geldflüsse und deren Angemessenheit von aussen nicht nachvollziehen lassen. Letztlich hat nur die Aufsichtsbehörde, also das Seco, die Möglichkeit, ins Innere dieses komplexen Geflechts zu blicken. Beim Seco sind für die Kontrolle der Kassen aller allgemeinverbindlichen GAV 80 bis 100 Stellenprozente reserviert.

Jährlich überprüft werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung der Jahresrechnungen. Inhaltliche Prüfungen fänden «risikobasiert» statt, erklärt das Seco. Das heisst: Ob ein Verein das Geld für die vorgesehenen Zwecke verwendet, kontrolliert die Behörde nur in unregelmässigen Abständen.

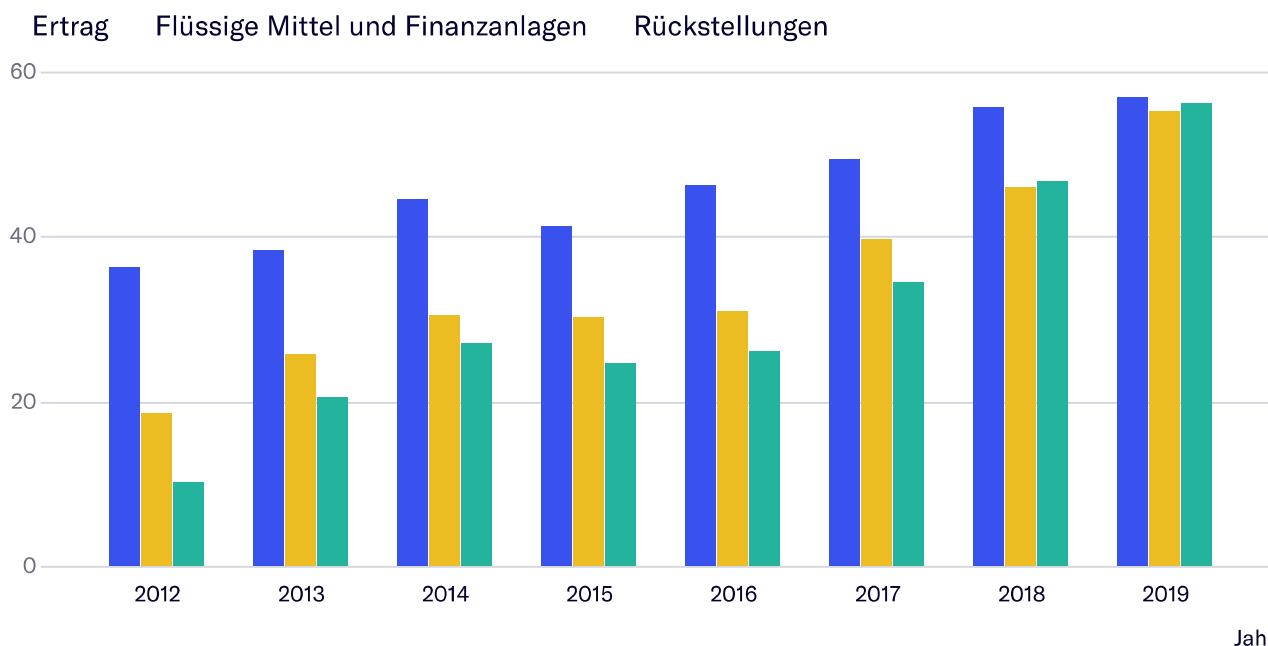
Anhäufung riesiger Reserven

Die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Delphin Teamwork und den Sozialpartnern wird vor dem Bundesgericht fortgesetzt. Der Verein hat eine Beschwerde eingereicht. Der Ausgang scheint offen. Wenn sich der Verein die Mühe macht, seine Forderung detailliert zu begründen, sind dessen Erfolgchancen intakt. Dies bedingt aber, dass er konkrete Zahlen auf den Tisch legt. Denn eines hat das Urteil des Handelsgerichts deutlich gemacht: Die paritätischen Kommissionen, welche die allgemeinverbindlichen GAV umsetzen, können sich gegenüber Aussenseitern wie Bugmann nicht alles erlauben.

Ein Blick in die Jahresabschlüsse des Vereins, der den GAV Personalverleih umsetzt, zeigt: Dieser hat in den vergangenen Jahren immer viel mehr eingenommen als ausgegeben. Man sollte deshalb annehmen, dass die Temporärangestellten und Personalverleiher entlastet werden. Dem ist jedoch nicht so. Jüngst hat der Bundesrat den GAV wieder in Kraft gesetzt. Die Sozialpartner dürfen weiterhin ein Lohnprozent einziehen.

Der Verein der Sozialpartner schwimmt im Geld

Vermögens- und Ertragslage des Vereins für den Vollzug des GAV Personalverleih, in Millionen Franken



Quelle: Verein Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih

NZZ / hat.

Eine Analyse der letzten Jahresrechnungen ergibt zudem, dass der Verein gegen eine Vorgabe des Seco verstossen hat. Die Aufsichtsbehörde verlangt nämlich, dass die Rückstellungen die durchschnittlichen Einnahmen der letzten drei Jahre nicht überschreiten. Diese Obergrenze hat der Verein geknackt. Die Überschüsse haben dazu geführt, dass der Verein Ende 2019 über hohe Rückstellungen von 56 Mio. Fr. verfügte, die über den durchschnittlichen Einnahmen der Vorjahre von 50 Mio. Fr. lagen. Das Seco hat eine vertiefte Prüfung des Abschlusses 2019 angeordnet.

Gegenüber der NZZ erklärt der Verein, dass er sich angesichts der Corona-Krise für eine «defensive Reservebildung» entschieden habe. Doch diese Argumentation sticht nicht: Bei Rückstellungen handelt es sich gerade nicht um Reserven, sondern um eine «auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung» gegenüber Dritten. Es geht also um die Vergangenheit und nicht um Reserven für die Zukunft. Nicht nötige Rückstellungen sind vielmehr aufzulösen.

Dies sieht auch Daniel Zöbeli, Professor an der Fernfachhochschule Schweiz, so. Der angewendete Rechnungslegungsstandard (Swiss GAAP FER 21) untersage die Bildung von Rückstellungen für Vereinszwecke. Stattdessen sind diese zweckbestimmten Mittel im Fondskapital aufzuführen, samt einer aussagekräftigen Bezeichnung. Der Verein müsste zudem die wichtigsten Positionen des Fondskapitals ausweisen und über deren Verwendung jährlich Rechenschaft ablegen. Nur so sei nachvollziehbar, ob die Gelder auch tatsächlich im vorgegebenen Sinne verwendet würden.

290 000 Franken für Werbung

Die Höhe der Rückstellungen verteidigt der Verein damit, dass es sich beim Personalverleih um eine volatile Branche handle. 2020 sei die Temporärarbeit um 14,3% eingebrochen, was entsprechend auf die Einnahmen drücke. Zudem müsse man sich für einen vertragslosen Zustand wappnen. Auf Fragen zur jüngsten Entwicklung und zu den flüssigen Mitteln gibt der Verein indes keine Auskunft, da die Jahresrechnung 2020 noch nicht vorliege.

Die Begründungen des Vereins für gewisse Reserven klingen zum Teil plausibel. Als Aussenstehender hat man jedoch den Eindruck, dass die für Weiterbildung vorgesehenen Gelder über Jahre nicht abflossen. So setzte der Verein in jüngerer Zeit alle Hebel in Bewegung, um mehr Anträge zu bekommen, statt – was naheliegend schiene – mehr Geld im Portemonnaie der Arbeitnehmer zu belassen.

Für eine Werbekampagne, unter anderem mit Inseraten im öffentlichen Verkehr, wurden 290 000 Fr. ausgegeben. Der Verein begründet die ÖV-Werbung damit, dass die Arbeitnehmer nur kurze Zeit in der Branche aktiv seien und dann wieder eine Festanstellung hätten. Deshalb müsse man ihnen die Leistungen der Weiterbildung «kontinuierlich bekannt machen».

Swisstax erwählt stolz, dass es in keiner anderen Branche ein solch

grosszügiges Anrecht auf Weiterbildung gebe: Ein Temporärangestellter hat bereits nach zwei Wochen Tätigkeit ein Jahr lang den Anspruch, bis zu 5000 Fr. für eine Weiterbildung zu erhalten. Aber ist es angemessen, dass Temporärarbeiter, die oft niedrige Löhne haben, für diese Largesse einen Teil ihres Lohnes abgeben müssen?

Zurzeit hat der Bundesrat 47 Gesamtarbeitsverträge für allgemeinverbindlich erklärt, die gut eine Million Arbeitnehmer abdecken. Nur eine Handvoll der paritätischen Kommissionen veröffentlicht ihre Jahresrechnung, darunter mit dem Personalverleih und dem Gastgewerbe zwei der grössten. Dabei fällt auf: Auch der Verein, der für den Vollzug des GAV im Gastgewerbe zuständig ist, verstösst gegen die Seco-Weisungen und hat üppige Rückstellungen gebildet. Laut dem Seco ist hier aber keine Prüfung im Gange.

Eine staatliche Kontrollbürokratie aufzubauen, kann zwar in niemandes Interesse sein. Ein Mindestmass an Transparenz wäre in diesem parastaatlichen Bereich allerdings zwingend. Laut Daniel Zöbeli sollten die Vereine der Sozialpartner dazu angehalten werden, ihre Jahresrechnung zu veröffentlichen. «Dies ist bei Zewo-zertifizierten Hilfswerken, die ebenfalls treuhänderisch fremde Gelder verwalten, schon längst Standard – und für alle börsenkotierten Gesellschaften gesetzliche Pflicht.»

Ein transparenter Jahresabschluss gebe summarisch Auskunft über die Vermögens- und die Ertragslage. Würden die Barbestände als zu hoch empfunden, löse dies zu Recht eine öffentliche Diskussion aus, sagt Zöbeli. Mit anderen Worten: Mehr Transparenz würde die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zumindest in die Lage versetzen, Fragen zur Angemessenheit der Beiträge und zu deren Verwendung zu stellen. So wie das auf seine provokative Art der aufsässige «Aussenseiter» Bugmann vorgemacht hat.

Mehr zum Thema



KOMMENTAR

Die Geheimniskrämerei der Sozialpartner im «System GAV» muss ein Ende haben

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ziehen den Arbeitnehmern jährlich einen dreistelligen Millionenbetrag von ihren Löhnen ab. Was mit dem Geld geschieht, lässt sich von aussen kaum nachvollziehen. Das muss sich ändern.

Stefan Häberli 01.04.2021



Sind Lohnkontrollen für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ein gutes Geschäft?

Die Einnahmen der paritätischen Kommissionen summierten sich 2017 auf stattliche 213 Mio. Fr. Ob dieser Geldregen für das Schweizer Lohnkartell die Europapolitik beeinflusst, ist umstritten.

Stefan Häberli 07.12.2018



Ökonomen stören den Schweizer Gottesdienst

Das Institut Avenir Suisse kritisiert den laufenden Ausbau des Lohnkartells in der Schweiz.

Hansueli Schöchli 15.05.2017



Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.